

Erste Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg

Vom 18. Dezember 2007

Die Kammerversammlung der Landesapothekerkammer Brandenburg hat auf ihrer Sitzung am 21. November 2007 aufgrund des § 21 Abs. 1 Nr. 9 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes vom 6. Dezember 2006 (GVBl. I S. 167), folgende Erste Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg vom 14. Dezember 2007 – 42 – 5603.3 – genehmigt worden ist.

Artikel 1

Die Beitragsordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg vom 20. Dezember 2005 (Mitteilungsblatt 6/2005 der Landesapothekerkammer Brandenburg) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Beitragspflicht

(1) Zur Erfüllung der durch das Heilberufsgesetz des Landes Brandenburg (HeilBerG) der Landesapothekerkammer Brandenburg übertragenen Aufgaben erhebt die Landesapothekerkammer Brandenburg zur Deckung ihres Finanzbedarfes von den Kammerangehörigen Beiträge auf der Grundlage des HeilBerG.

(2) Erfüllt der Kammerangehörige seine Verpflichtungen nach dieser Ordnung nicht, kann die Nichterfüllung, unbeschadet der übrigen Rechtsfolgen, als Berufsrechtsverstoß nach der Berufsordnung geahndet werden.“

2. Dem § 2 Abs. 1 wird der folgende Satz angefügt:

„Wird die Apotheke in der Rechtsform einer OHG betrieben, erhöht sich der nach dem Nettoumsatz errechnete Kammerbeitrag für den zweiten und jeden weiteren Gesellschafter um je 100,00 EUR, der zu gleichen Teilen auf die Gesellschafter aufzuteilen ist.“

3. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Beitragspflichtige hat eine Erklärung über die Höhe des Umsatzes – getrennt für jede Betriebsstätte – abzugeben. Der Erklärung ist entweder eine Kopie der Jahresumsatzsteuererklärung oder die schriftliche Bestätigung eines Steuerberaters beizufügen.

Die Erklärung ist bis zum 15. März des Haushaltsjahres vorzulegen. Die Meldung nach dieser Ordnung ist auf dem von der Kammer vorgeschriebenen Formblatt (Umsatzerklärung) vorzunehmen, das Bestandteil dieser Ordnung ist.

Wird die Erklärung auch nach Mahnung nicht fristgerecht abgegeben, schätzt der Kammervorstand den Umsatz der Apotheke. Die Landesapothekerkammer ist berechtigt, insbesondere wenn Anhaltspunkte für eine unrichtige Erklärung über die Umsatzhöhe vorliegen, Auskünfte über den Jahresumsatz für die Festsetzung des Beitrages bei der zuständigen Finanzbehörde einzuholen.

Für eine Umsatzschätzung oder ein Auskunftersuchen bei der Finanzbehörde, in dessen Ergebnis sich die Unrichtigkeit der abgegebenen Umsatzerklärung erweist, wird eine Bearbeitungsgebühr von 100,00 EUR erhoben.“

4. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Höhe des jährlichen Beitrages der anderen Kammerangehörigen beträgt:

- bei einer Tätigkeit als Mitarbeiter in einer Apotheke 100,00 EUR,
- bei einer pharmazeutischen Tätigkeit, die nicht in einer Apotheke ausgeübt wird, 100,00 EUR,
- für alle übrigen Kammermitglieder, die nicht Inhaber sind, 30,00 EUR.

Der Kammerbeitrag dieser Kammerangehörigen ist um die Hälfte zu ermäßigen, soweit die wöchentliche Arbeitszeit weniger als 20 Stunden beträgt. Die geringere Arbeitszeit ist der Landesapothekerkammer nachzuweisen.

Der Mindestjahresbeitrag, auch bei Vorliegen einer Ermäßigungsvoraussetzung, beträgt 30,00 EUR.“

5. Im § 2 Abs. 6 werden nach dem Wort „ausüben“ die Wörter „und keine Einkünfte erzielen“ eingefügt.
6. Im § 2 Abs. 7 werden nach dem Wort „Beruf“ die Wörter „wegen Erreichens des Rentenalters“ eingefügt.
7. § 2 Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „ermäßigt“ ein Komma und das Wort „gestundet“ eingefügt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Ein Rechtsanspruch auf Ermäßigung, Stundung oder Erlass besteht nicht.“
8. Dem § 2 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Tritt eine Änderung der Verhältnisse im Beitragsjahr ein, die eine andere Beitragsbemessungsgrundlage zur Folge hat, ist der Beitragsbescheid zu ändern.
Das Kammermitglied ist verpflichtet, diese Änderung der Kammer unter Beifügung der entsprechenden Nachweise unverzüglich mitzuteilen.
Falls der Kammerangehörige nicht innerhalb von vier Wochen seit Eintritt der Änderung der Verhältnisse, die eine Reduzierung des Beitrages zur Folge hat, Mitteilung macht, wird diese Änderung erst ab dem Tage des Zugangs der Mitteilung bei der Beitragsänderung berücksichtigt.“
9. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der jährliche Kammerbeitrag ist in zwei Teilbeträgen halbjährlich zu den im Beitragsbescheid benannten Terminen fällig.“
10. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Bezeichnung „€“ durch „EUR“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Erfolgt die Zahlung auch nicht innerhalb dieser sieben Tage, wird zusätzlich ein Säumniszuschlag vom ersten Fälligkeitstag an in Höhe von 1 v. H. des nicht entrichteten Beitrages für jeden angefangenen Monat festgesetzt.“

Artikel 2

Die vorstehende Änderung der Beitragsordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg tritt am 01. Januar 2008 in Kraft und ist im Mitteilungsblatt der Landesapothekerkammer Brandenburg zu veröffentlichen.

Genehmigt.

Potsdam, den 14. Dezember 2007

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Familie des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Becke (Siegel)

Die vorstehende Erste Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg wird hiermit ausgefertigt und ist im Mitteilungsblatt der Landesapothekerkammer Brandenburg zu veröffentlichen.

Potsdam, den 18. Dezember 2007

Dr. Jürgen Kögel
Präsident der Landesapothekerkammer Brandenburg